



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental **am Montag, den 13. Februar 2023** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Anwesend: Bgm. Paul Sieberer als Vorsitzender sowie die Gemeinderäte 1. Bgm.-Stv. Reinhard Embacher, 2. Bgm.-Stv. Martin Hölzl, Johann Schellhorn, Mariella Sturm, Mag. Stefan Erharter, Anil Dönmez, Ing. Michael WurZRainer (ab 20:10 Uhr), Peter Rabl, Josef Fuchs, Kaspar Astner, Magdalena Berger, Ing. Anton Pletzer, Bernhard Huber, Mag. Andreas Höck (als Ersatz für Robert Hauser), Guido Leitner und Otto Lenk.
Zu den Punkten 2. 3. und 4. ist Bauamtsleiter DI Andreas Hauser anwesend.

entschuldigt: Robert Hauser

Schriftführer: Mag. Christoph Zellner

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird der Ersatzgemeinderat Mag. Andreas Höck formell angelobt.

Nachdem zur festgesetzten Tagesordnung keine Anträge eingebracht werden, geht der Vorsitzende auf folgende

Tagesordnung

über:

1. *Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12. Dezember 2022*
2. *Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. Anträge ROA*
3. *Beschlussfassung über Bebauungspläne gem. Anträge ROA*
4. *Mehrzweckanlage Kelchsau*
 - a. *Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauaufträgen*
 - b. *Übertragung der restlichen Vergabetätigkeiten an den Gemeindevorstand*
5. *Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussvertrag VVT (Linie 862 – Itter – Kelchsau)*

6. *Berichte des Bürgermeisters*
7. *Berichte der Ausschüsse*
8. *Anträge, Anfragen und Allfälliges*

Beratungsergebnisse:

Zu Punkt 1.:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2022 ist allen Mandataren übermittelt worden. Es sind keine Berichtigungsanträge eingegangen.

Sodann wird das Protokoll ohne weitere Einwendung bzw. Ergänzung zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Zu Punkt 2.:

2.1. Änderung Flächenwidmung – Brix Theresia und Johann

In diesem Planungsgebiet sind die gegenständlichen Grundstücke derzeit als Freifläche und landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet, beantragt wird die Umwidmung in Wohngebiet gemäß § 38 Abs 1 TROG. Betroffenen von der Widmung sind die Gst. 5275 und 5274/1, KG Hopfgarten Land, im Ausmaß von circa 355m².

Bauamtsleiter DI Hauser gibt anhand eines Lageplans und eines Orthofotos einen Überblick, wo sich das Planungsgebiet befindet (Kelchsau-Oberdorf im Bereich des Hofes „Miggl“).

Die Erschließung ist gesichert:

Wasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die Wasserversorgungsanlage der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH.

Schmutzwasser: Die Schmutzwässer können in den Schmutzwasserkanal der Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH eingeleitet werden.

Niederschlagwässer: Bestand, die Entsorgung der Oberflächenwässer hat entsprechend dem Leitfaden „Entsorgung von Oberflächenwässern“ (Stand 10/2016) zu erfolgen.

Zufahrt: Bestand, ausgehend von der Landesstraße über eine private Zufahrtsstraße.

Dem Widmungsakt liegt ein Grundbuchsatz und eine Vermessungsurkunde bei. Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde im Raumordnungsausschuss am 07.02.2023 besprochen.

Bauamtsleiter DI Hauser gibt einen Überblick über das geplante Projekt, es handelt sich hierbei um eine Nachverdichtung. Der Sohn der Eigentümer, Brix Hans-Peter, plant den

Umbau des bestehenden Gebäudes und einen Zubau zum Gebäude. Es soll eine zusätzliche Wohnung entstehen.

Im Raumordnungsausschuss wurde die geplante Widmung besprochen und der Antrag auf Auflage und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen, gestellt.

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über die Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden.

2.2. Änderung Flächenwidmung – Fuchs Josef „Steinerhof“

Das Planungsgebiet befindet sich am Glantersberg bei der Hofstelle „Steiner“. Beantragt wird eine Umwidmung im Ausmaß von circa 3000m². Beabsichtigt ist eine Umwidmung in die Kategorie Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung gemäß § 44 Abs 8 TROG inklusive der Festlegung „Brotbackraum für den Direktvertrieb“ (derzeitige Widmung: Freiland und Sonderfläche Austraghaus gemäß § 46 TROG).

Betroffen von der geplanten Änderung sind die Gst. 6121, 4781, 4809, 4811, allesamt KG Hopfgarten-Land.

Die Erschließung ist gesichert:

Wasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die bestehende private Wasserversorgungsanlage; die vorhandene Trinkwassermenge ist gemäß Auskunft des Widmungswerbers auch für das neue Gebäude ausreichend; eine positive Trinkwasseruntersuchung ist im Zuge vom Bauvorhaben vorzulegen.

Schmutzwasser: Anschluss an den Kanal der Kommunalbetriebe Hopfgarten oder Errichtung einer biologischen Kläranlage; in diesem Fall ist im Zuge des baurechtlichen Verfahrens eine wasserrechtliche Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft zu erwirken und der Baubehörde vorzulegen.

Niederschlagwässer: Versickerung an Ort und Stelle; durch die Versickerung dürfen die Rechte Dritter nicht eingeschränkt werden.

Zufahrt: Bestehende Zufahrt; Weginteressentschaft „Schindergraben“ und Weginteressentschaft „Glantersberg“.

In weiterer Folge wird das Planungsziel erläutert. Die Familie Fuchs möchte schlussendlich erreichen, dass die beiden Bewirtschafter in die eigentliche Betriebsleiterwohnung im EG des Bauernhauses ziehen. Gleichzeitig wird für die Eltern ein entsprechendes, separates Altenteil geschaffen. Um sämtliche Baumaßnahmen setzen zu können, ist die oben angeführte Widmung notwendig.

Der Vorsitzende geht in weiterer Folge auf das Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung ein. In diesem Gutachten wird das Vorhaben beschrieben, ein

Ortsaugenschein durch SV David Forstlechner wurde vorgenommen. Seitens der WLV bestehen keine Einwände.

Weiters wird das vorliegende Gutachten der Abteilung Agrarwirtschaft (Verfasser Ing. Moser Josef) erläutert. In diesem Gutachten werden zunächst die bestehende Landwirtschaft und die Hofsituation ausführlich beschrieben. Im Zuge des geplanten Projekts wird unter anderem auch die Möglichkeit einer Laufstallhaltung geschaffen. Unter Einbeziehung aller Kriterien wird die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt, eine aktive Hofbewirtschaftung wird mit dem geplanten Vorhaben aus Sicht der Abt. Agrarwirtschaft erreicht.

Dem Widmungsakt liegen zudem ein Grundbuchauszug und eine Vermessungsurkunde bei.

Im Raumordnungsausschuss wurde die geplante Widmung besprochen und der Antrag auf Auflage und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen, gestellt.

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über die Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden.

2.3. Änderung Flächenwidmung – Marktgemeinde Hopfgarten „Waldkindergarten“

Die Fläche, auf der der Waldkindergarten Hopfgarten steht, wurde bei der damaligen Errichtung auf Basis einer befristeten Genehmigung errichtet (Gebäude vorübergehenden Bestandes im Freiland). Nachdem sich der Waldkindergarten etabliert hat, ist eine Umwidmung von Freiland in die Kategorie Sonderfläche standortgebunden gemäß § 43 Abs 1 TROG 2022 beabsichtigt. Davon betroffen ist eine Teilfläche der Grundstücksparzelle 1179/2, KG Hopfgarten-Land.

Die Erschließung ist gesichert:

- | | |
|----------------------------|--|
| Wasserversorgung: | Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die Wasserversorgungsanlage der Kommunalbetriebe Hopfgarten. |
| Schmutzwasser: | Die Schmutzwässer können in den Schmutzwasserkanal der Kommunalbetriebe Hopfgarten eingeleitet werden. |
| Niederschlagwässer: | Versickerung, die Entsorgung der Oberflächenwässer hat entsprechend dem Leitfaden „Entsorgung von Oberflächenwässern“ (Stand 10/2016) zu erfolgen. |
| Zufahrt: | Straßeninteressentschaft „Hacha“. |

Der Bürgermeister zitiert auszugsweise aus dem vorliegenden Erläuterungsbericht. In der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes war diese Umwidmung bereits vorgesehen. Die positiven Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Naturschutzbehörde und der Bezirksforstinspektion wurden damals bereits eingeholt.

Im Raumordnungsausschuss wurde die geplante Widmung besprochen und der Antrag auf Auflage und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen, gestellt.

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über die Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden.

2.4. Änderung Flächenwidmung – Schmid Franz „Oberschernthann“

Das Planungsgebiet befindet sich am Salvenberg bei der Hofstelle „Oberschernthann“. Geplant ist, die gewerbliche Zimmervermietung für touristische Zwecke auszubauen. Dazu wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes benötigt, derzeit sind die betroffenen Grundstücke als Freiland und Sonderfläche Hofstelle in zweigeteilter Form gewidmet. Im Bereich der Hofstelle soll auf die Kategorie „Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Beherbergung mit höchstes 20 Betten (zweigeteilter Form)“ und im Bereich der Garage eine „Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Beherbergung mit höchstens 8 Betten und Garage (zweigeteilte Form)“ gewidmet werden.

Der Lageplan wird ausführlich geschildert, ebenfalls wird ein ausführlicher Bericht über die geplante Nutzung abgegeben.

Die Erschließung ist gesichert:

Wasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die bestehende private Wasserversorgungsanlage; die vorhandene Trinkwassermenge ist gemäß Auskunft des Widmungswerbers auch für das neue Gebäude ausreichend; eine positive Trinkwasseruntersuchung ist im Zuge vom Bauvorhaben vorzulegen.

Schmutzwasser: Die Schmutzwässer können in den Schmutzwasserkanal der Kommunalbetriebe Hopfgarten eingeleitet werden.

Niederschlagwässer: Bestand, die befestigte Fläche wird nur geringfügig verändert.

Zufahrt: Bestand, eine Zufahrtsmöglichkeit über die Straßeninteressenschaft „Lindrainweg“ ist gegeben.

Der Bürgermeister berichtet auszugsweise aus der positiven Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft, Verfasser Ing. Moser Josef. Darin wird die gesamte Hofsituation beschrieben und die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat ebenfalls ein Gutachten vorgelegt, dabei wurde besonders auf den in der Nähe befindlichen „Mühlbach“ Bedacht genommen. Der Bürgermeister berichtet aus dem Gutachten. Seitens der WLV bestehen keine Einwände, sofern im Zuge eines künftigen Bauvorhabens gewisse Auflagen eingehalten werden.

Im Raumordnungsausschuss wurde die geplante Widmung bereits am 05.07.2022 besprochen und der Antrag auf Auflage und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen, gestellt.

Der Gemeinderat ist ohne Diskussion mit der Beschlussfassung über die Auflage des Widmungsentwurfes und gleichzeitig der Umwidmung einverstanden.

Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 TROG 2022 i.d.g.F., die zu den **Punkten 2.1. bis 2.4.** aufliegenden Entwürfe über die Änderung des Flächenwidmungsplans durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen gefasst, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

Über die vorgenannten Anträge wird vom Gemeinderat in schriftlicher Abstimmung entschieden, als Stimmzähler werden GR Anil Dönmez und GR Guido Leitner bestimmt, das Ergebnis lautet:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 2.1. Genehmigung Flächenwidmung: | 16 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung) |
| 2.2. Genehmigung Flächenwidmung: | 16 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung) |
| 2.3. Genehmigung Flächenwidmung: | 16 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung) |
| 2.4. Genehmigung Flächenwidmung: | 16 ja-Stimmen (einstimmige Zustimmung) |

Zu Punkt 3.:

3.1. Änderung Bebauungsplan Ing. Pletzer Anton jun.

Dieser Bebauungsplan wurde bereits am 12.12.2022 behandelt und beschlossen. In der Zwischenzeit ist eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingetroffen, die eine Abänderung des beschlossenen und bereits aufgelegten Bebauungsplans möglich macht.

Bauamtsleiter DI Hauser Andreas erläutert die Änderungen und wiederholt eingangs die Ergebnisse der letzten Beratung. Im geänderten Bebauungsplan hat man auf die rote Zone Bedacht genommen und die absolute Baufluchtlinie geringfügig angepasst. Mit dieser Änderung wird somit auch ein Parkplatz möglich und die Vordachsanhebung entspricht dem Entwurf.

Die WLVB hat den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Im anschließenden Bauverfahren sind einige Auflagen zu berücksichtigen, der Vorsitzende gibt einen Überblick über diese Auflagen.

Der Antrag lautet auf Auflage mit einer verkürzten Frist von 14 Tagen und Beschluss in einem, sollten während der Auflagefrist keine negativen Stellungnahmen eingehen.

Der Gemeinderat erteilt dazu die einstimmige Zustimmung. GR Pletzer Anton stimmt nicht mit aufgrund aus Befangenheitsgründen.

Zu Punkt 4.:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauaufträgen

Hinsichtlich der Planungen für die Mehrzweckanlage in der Kelchsau verweist der Vorsitzende eingangs auf die schwankende Konjunktur und damit einhergehend die komplizierten Verhandlungen. Es ist schwierig vorherzusagen, ob die budgetierten Kosten in dieser Höhe halten.

Nichtsdestotrotz sind einige Vergaben an die Fachfirmen nach längerer Verhandlung bereit zur Vorlage an den Gemeinderat, nämlich die Baumeisterarbeiten (ausgeschrieben im offenen Verfahren), die Elektroinstallationen sowie die HLS-Arbeiten (beide ausgeschrieben im Wege der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung).

Die Verhandlungen erfolgten in enger Abstimmung mit der Alpenländischen. Der Vorsitzende geht eingehend auf das Vergabeverfahren selbst ein und auf die Gespräche hinsichtlich der genauen Bauausführung des FF-Gebäudes.

Bevor der Bürgermeister die zu vergebenden Aufträge anhand der Powerpoint-Präsentation vorstellt, gibt er einen Überblick über die bereits erfolgten Vergaben im Gemeindevorstand:

Abbrucharbeiten altes FF-Haus

Zu dieser Vergabe gab es drei Angebote. Nach der Nachverhandlung war der Stand folgender:

Fa. Mauracher	€ 32.795,70
Fa. Silberberger-Riedmann	€ 35.000,-
Fa. Gubert	€ 44.980,00

Nach den Nachverhandlungen und der Gewährung von Rabatten ist die Fa. Mauracher Bestbieter geblieben.

Der Gemeindevorstand erteilte der Fa. Mauracher am 09.02.2023 einstimmig den Auftrag.

Vergabe Zelt und Sirene - FF-Haus Kelchsau

Zwischen dem Abbruch des bisherigen FF-Gebäudes und der Neueröffnung des neuen Gebäudes wird für die FF Kelchsau ein Zwischenquartier benötigt. Geplant ist die Errichtung eines Zeltes. Dazu wurden zwei Angebote eingeholt (Fa. Gschwandtner und Fa. Tiroler Zeltverleih), welche der Vorsitzend im Folgenden näher erläutert.

Fa. Gschwandtner	€ 28.800,- brutto
Fa. Tiroler Zeltverleih	€ 46.347,60 brutto

Aufgrund der großen Preisdifferenz wurde durch den GV die Vergabe an die Fa. Gschwandtner einstimmig beschlossen am 09.02.2023.

Die Feuerwehr räumt das FF-Haus nun aus, am 20.02.2023 soll das Zelt bereits stehen. Die Fam. Keuschnigg stellt den Grund zum Aufstellen des Zeltes zur Verfügung und erhält eine kleine Entschädigung.

Ebenfalls benötigt wird der Ankauf einer elektronischen Sirene. Das Angebot der Fa. Seissl Funktechnik bringt der Vorsitzende zur Kenntnis (€ 4.550,-). Der Gemeindevorstand stimmte dem Ankauf der Sirene einstimmig zu.

In der weiteren Folge geht der Bürgermeister auf die heute notwendigen Vergaben ein:

Baumeisterarbeiten

Hier liegen zwei Angebote vor:

Ing. Hans Bodner € 950.872,17

Fa. Strabag € 992.547,52

Das ergibt eine Preisdifferenz von 3,4%. Die Ausschreibung erfolgte im offenen Verfahren, weshalb eine Nachverhandlung derzeit nicht möglich ist. Weitere Einsparungen sollen nach der Vergabe im Zuge diverser Umplanungen vorgenommen werden. Die Alpenländische empfiehlt die Vergabe an die Fa. Bodner.

Der Gemeindevorstand hat am 09.02.2023 die Empfehlung an den Gemeinderat zur Vergabe an die Firma Bodner GmbH ausgesprochen.

Einstimmige Zustimmung zur Vergabe an die Fa. Bodner.

Elektroinstallationen - Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Der Bürgermeister berichtet von intensiven Verhandlungen:

Fa. Markus Stolz GmbH € 248.867,99

Fa. Biedermann € 247.524,79

Um Kosten einzusparen wurden beim Leistungsumfang Reduzierungen in der Höhe von € 26.000,- vorgenommen. Im Zuge der Nachverhandlungen hat die Fa. Biedermann einen Nachlass von 6% gewährt und ist nun Bestbieter, die Fa. Stolz verbesserte ihr Erstangebot nicht. Die PV-Anlage ist in den Angeboten eingepreist. Seitens der Planungsfirma TB Help und der Alpenländischen wird die Vergabe an die Fa. Biedermann empfohlen.

Der Gemeindevorstand hat am 09.02.2023 die Empfehlung an den Gemeinderat zur Vergabe an die Firma Biedermann ausgesprochen.

GR Astner Kaspar erkundigt sich nach dem Preis der eingepreisten PV-Anlage. Die Höhe beträgt (unverhandelt) circa € 50.000,-. Bezüglich der Leistung der Anlage sind ebenfalls noch Nachverhandlungen geplant und notwendig.

EGR Höck Andreas fragt nach, ob die jeweiligen Angebote den Konkurrenzfirmen im Verfahren offengelegt wurden. Nein, antwortet der Vorsitzende, das ist in der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung so nicht vorgesehen.

Die Vergabe an den Bestbieter (Fa. Biedermann) wird einstimmig beschlossen.

Heizung-Lüftung-Sanitäre – Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Hier haben insgesamt fünf Firmen Angebote gelegt, mit zwei Firmen hat man Nachverhandlungen geführt.

Im Zuge der Nachverhandlungen wurden im Leistungsverzeichnis diverse Einsparungen vorgenommen. Nach Abzug der gewährten Rabatte (Fa. Rettenwander 2% - Fa. Pletzer 7%) ging die Fa. Pletzer als Bestbieter hervor:

Pletzer Anton GmbH	€ 179.031,30
Fa. Rettenwander	€ 180.070,08.

Das Planungsbüro TB Lusser empfiehlt die Vergabe an die Fa. Pletzer.

Der Gemeindevorstand hat am 09.02.2023 die Empfehlung an den Gemeinderat zur Vergabe an die Firma Pletzer ausgesprochen.

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag einstimmig an die Fa. Pletzer Anton GmbH. GR Pletzer Anton nimmt an der Abstimmung nicht teil.

b) Übertragung der restlichen Vergabetätigkeiten an den Gemeindevorstand

Der Vorsitzende erläutert, dass die größten Vergabearbeiten für das FF-Haus nun erledigt wurden. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und der Raschheit stellt er den Antrag, die restlichen Vergabetätigkeiten im Zuge des gesamten Projekts an den Gemeindevorstand zu delegieren.

Einstimmige Zustimmung zur Delegierung der Vergabetätigkeiten an den Gemeindevorstand.

Zu Punkt 5.:

Nach etlichen Gesprächen, Verhandlungen und Verschiebungen liegt der Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung nun in der finalen Fassung vor (Beilage 1). Die Gemeinde tritt gemäß Vertrag als Besteller auf für die Linie 862. Die Gespräche, Verhandlungen und Korrespondenzen waren sehr aufwändig. Neben dem Zuschuss zur Verlustabdeckung werden noch einige Kosten auflaufen (zum Beispiel für die Errichtung von Bushaltestellen).

Eingangs geht der Vorsitzende ausführlich auf den vorläufigen Fahrplan ein. Der Fahrplan ist in zwei Saisonen eingeteilt (Haupt- und Nebensaison). In der Hauptsaison verkehrt die Buslinie stündlich, in der Nebensaison weniger oft. Bei der Fahrplanerstellung galt es viele Interessen zu berücksichtigen (Gemeinde – Schulverkehr, Tourismus und Bergbahn – Liftbetrieb), die Interessen konnten in Einklang gebracht werden. Änderungen sind weiterhin noch möglich.

Zum finanziellen Aspekt: Der Gemeindeanteil zur Verlustabdeckung beträgt € 46.636,43, indexgebunden, der intern zwischen den Gemeinden aufzuteilen ist (69,9% Hopfgarten bzw. 30,1% Itter). Der Beitrag ist im Vorhinein zu bezahlen. Mit der Gemeinde Itter wurde der Vertrag besprochen und geht für sie – vorbehaltlich des GR-Beschlusses – in Ordnung.

Ein Vergabeverfahren zur Bestellung eines passenden Transporteurs ist noch ausständig. Die Vergabe an den Transporteur erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Der VVT schreibt auf Preisbasis des Jahres 2021 aus, der Index wird hinzugerechnet. Es gibt eine Jury zur Ermittlung, als Gemeindevertreter könnte man sich Bernhard Huber vorstellen. GR Bernhard Huber kann sich die Übernahme dieser Aufgabe vorstellen.

Die VVT hat eine Informationsverpflichtung, sollten sich die vereinbarten Kosten wider Erwarten vervielfachen.

Alle möglichen Förderungen für die Gemeinden werden beantragt. Möglich sind auch Förderungen nach dem Finanzausgleichgesetz.

Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre, ein Probetrieb ist ab Juli geplant. Die Kosten für den Probetrieb müssen noch eruiert werden.

GR Otto Lenk sorgt sich um die Haltestelle Kinkhäusl, da diese im vorläufigen Fahrplan nicht aufgenommen wurde. Der Bürgermeister sieht die Notwendigkeit einer Haltestelle an dieser Stelle ebenfalls, eine saubere Linienstruktur ist unabdingbar. Der Infrastrukturausschuss wurde mit der Ausarbeitung der Möglichkeiten beauftragt. Die Umsetzung der Haltestelle liegt nicht bei der Gemeinde alleine, die Anforderungen sind nicht unerheblich, so besteht auch bei der Haltestelle Hörbrunn Handlungsbedarf, bevor der Linienverkehr aufgenommen werden kann, ein ausreichender Wendepplatz muss geschaffen werden.

GR Astner Kaspar erkundigt sich bezüglich der Vertragsdauer und dem Fahrplan. Die Laufzeit von 10 Jahren ist in Stein gemeißelt, das ist bei allen Gemeinden so. Der Fahrplan ist noch gestaltbar, so der Bürgermeister.

EGR Höck Andreas fragt nach, ob es sich hier um einen Standardvertrag für alle Gemeinden handelt. Ja, antwortet der Bürgermeister, die Regeln sind für alle Gemeinden gleich.

GR Fuchs Josef verweist auf eine mögliche Buslinie in den inneren Grafenweg, beim Gasthof Klausenhof habe der Bus keine Probleme mit dem Wenden. Man solle diese Linie nicht ganz aus den Augen verlieren, auch wenn es schwierig ist.

Nach der ausführlichen Diskussion erteilt der Gemeinderat die einstimmige Zustimmung zur Unterzeichnung.

Zu Punkt 6.:

Eine erfreuliche Nachricht aus dem Sozialbereich:

Die Ausbildungsreform (Akademisierung) im Pflege – und Gesundheitsbereich macht allen Krankenhäusern, Pflegeheimen sowie Sprengeln große Sorgen. Das BKH St. Johann mit dem Bürgermeister als Obmann hat sich die längste Zeit darum bemüht, dass auch heuer noch ein Diplomlehrgang abgehalten werden darf. Die Zusage vom Land, in Form von Landesrätin Hagele, ist nun da und der Lehrgang kann stattfinden.

Gemeindekooperationspreis (kurz: GeKo) – zweiter Platz für Sozialzentrum s*elsbethen

Projekte	Jurysitzung	Punkte	Onlinevoting	Punkte	Endergebnis	Gesamtpunktezahl
Planungsverbandskoordination Bezirk Reutte (Projekt K)	Platz 2 (17,20)	4	Platz 2 (7700)	4	Platz 1	8
s*elsbethen - Sozialzentrum Hopfgarten - Itter (Projekt H)	Platz 4 (14,30)	2	Platz 1 (13239)	5	Platz 2	7
Gemeindevereinigung Matrei a.Br. - Mühlbachl - Pfons (Projekt L)	Platz 1 (20,05)	5	Platz 4 (638)	2	Platz 3	7
Recyclinghof Kaiserwinkl & Kompostierverband (Projekt J)	Platz 5 (13,20)	1	Platz 3 (2113)	3	Platz 4	4
Sozialzentrum Wilder Kaiser (Projekt F)	Platz 3 (16,65)	3	Platz 5 (514)	1	Platz 5	4

Am 07.02.2023 hat die Marktgemeinde Hopfgarten die Auszeichnung zum zweiten Platz beim Gemeindekooperationspreis erhalten. Im Onlinevoting war man einsame Spitze, in der Jurysitzung hat man den 4. Platz eingenommen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Bevölkerung für die großartige Unterstützung beim Voting.

Vereinsgründung „Standortmarketing Hohe Salve – Wildschönau“

Trotz des Ausstiegs der Gemeinden Westendorf, Brixen und Kirchberg und den dazugehörigen Proponenten hat am Montag, 06.02.2023, in Hopfgarten die Gründungsversammlung des Vereins „Standortmarketing Hohe Salve – Wildschönau“ mit den verbliebenen teilnehmenden Einrichtungen stattgefunden (die Gemeinden Hopfgarten, Itter, Wildschönau, die Tourismusverbände Hohe Salve und Wildschönau sowie die Wirtschaft Hopfgarten-Itter und die Wildschönauer Wirtschaft).

Zielsetzungen: Bestehende Veranstaltungen und Projekte nachhaltig weiterentwickeln und neue Projekte konzipieren und umsetzen
Aktives Standortmarketing betreiben und Leerstände mit Leben erfüllen

Die Ausschreibung für eine(n) Koordinator für das Standortmarketing Hohe Salve-Wildschönau wird neu durchgeführt und in den nächsten Tagen und Wochen weiter verfolgt.

Radweg Lückenschluss – Gespräche Grundstückseigentümer

Die Trassenführung, ausgehend von der Salvena nördlich der ÖBB bis zur Einbindung in die Unterwindau, wurde vom Büro in.ge.na., DI Mag. Bernhard Eichhorn, in Absprache mit dem Land, BBA Kufstein und den ÖBB geplant. Die Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern werden geführt und können hoffentlich positiv erledigt werden. Anfang März ist mit den Behördenvertretern eine Besprechung in der BH Kitzbühel zur Vorbereitung für die anstehenden Verhandlungen angesetzt.

Freiwillige Feuerwehren - Jahreshauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlungen der beiden Feuerwehren sind gut verlaufen, die Neuwahlen haben die Kommandanten in ihrer Funktion bestätigt.

Das neue (und alte) Kommando in Hopfgarten:

Kdt. Hannes Sandbichler

Kdt.-Stv. Michael Ebner
Kassier Andrä Mayr
Schriftführer Michael Egger

Das neue Kommando der FF Kelchsau:

Kdt. Hanspeter Wurzrainer
Kdt.-Stv. Thomas Riedmann
Kassier Sebastian Kirchmair
Schriftführerin Anna Wurzrainer.

Die Tarifordnung der FF wird vom Vorsitzenden noch zur Kenntnis gebracht.

Hundefreilaufplatz Kühle Luft

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft sowie Umwelt hat sich über die letzten Wochen und Monate intensiv mit dem Thema Hundefreilaufzone in der Kühlen Luft beschäftigt. Dazu wurde ein Arbeitskreis mit verschiedenen Akteuren (Gemeinderäte, Verwaltungsmitarbeiter, TVB, Anrainer und Hundebesitzer) gegründet. In diesem Arbeitskreis hat es mehrere Sitzungen und einen Lokalaugenschein gegeben. Neben der Ausführung des Hundeplatzes wurden auch die Themen Hundeplatzordnung und eine Leinenzwangverordnung für Teile des Gemeindegebiets als begleitende Maßnahme breit diskutiert.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 den Grundsatzbeschluss zur Errichtung gefasst. Die angesprochene Leinenzwangverordnung wird derzeit noch aufbereitet und im Gemeindevorstand vorbesprochen, eine diesbezügliche Beratung im Gemeinderat ist in den nächsten zwei Sitzungen geplant.

Ankauf Notstromaggregat

Für das Sozialzentrum wurde der Ankauf eines Notstromaggregats beschlossen. Das Aggregat ist vorrangig für das S*elsbethen gedacht, ist jedoch mobil.

Aktion Sauberes Hopfgarten

Die Aktion Sauberes Hopfgarten, in Zusammenarbeit mit den Hopfgartner Vereinen, ist für den 01.04.2023 geplant. Abwicklung ähnlich wie im Vorjahr, die Koordination übernimmt Hanspeter Erharter.

Wohnanlage Talhäuslweg – anstehende Vergaben Mietwohnungen

Am 31.01.2023 hat in der Salvena für alle Interessenten die Infoveranstaltung zur Vergabe der Mietwohnungen stattgefunden (Infoabend für Eigentumswohnungen folgt später). Momentan gehen die Bewerbungen ein und nach Ablauf der Frist beginnen die Vergaben. Der Mietzins wird höher als ursprünglich angenommen.

30 Jahre Sozialsprengel Wildschönau

Der Bürgermeister hat an der 30-Jahre-Feier des Sozialsprengels Wildschönau teilgenommen und berichtet von einer gelungenen Veranstaltung.

Zu Punkt 7.:

Infrastrukturausschuss

Der Obmann Bernhard Huber berichtet:

VVT – Buslinie Itter – Kelchsau:

Der Ausschuss bedankt sich für den Einsatz und das Zustandekommen dieses wichtigen und nachhaltigen Nahverkehrsprojektes beim verhandlungsführenden Bürgermeister Paul Sieberer und den Beteiligten Gemeinde Itter, als auch TVB und Bergbahn Hopfgarten.

Gutachten 30er Zone:

Das vorliegende verkehrstechnische Gutachten setzt sich intensiv mit den Verkehrsverhältnissen auf der Brixentaler Straße im Ortskern der Marktgemeinde Hopfgarten auseinander und zeigt deutlich und nachvollziehbar die Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h.

Eine Kontrolle der Geschwindigkeit mittels Radarkasten etwa im Bereich der Schule/Apotheke wird vom Ausschuss einstimmig befürwortet.

Eine Realisierung sollte zum Schulstart 2023 erfolgen.

Der Amtsleiter und der Bauhofleiter wurden vom Ausschuss ersucht, die diesbezüglichen Erfordernisse zeitnah zu erheben und die Umsetzung voranzutreiben.

Auswertung Mobilitätssterne:

Die Auswertung „Tiroler Mobilitätssterne“ anhand des durchgeführten Mobilitätschecks mit Herrn Sandholzer von der Energie Tirol ergeben zusammengefasst:

Die Gemeinde Hopfgarten hat 2 von 5 möglichen Mobilitätssternen erreicht. Dieses Ergebnis setzt sich aus diversen Bewertungsgrundlagen zusammen, welche kurz in Stärken und Potentiale dargestellt werden können:

Stärken:

- + zwei übertragbare ÖV-Tickets, guter Bahnanschluss
- + Begegnungszone Dorfzentrum, Kurzparkzone
- + Radverbindungen in benachbarte Gemeinden
- + Gemeinde bzw. KBH nützt E-Fahrzeuge
- + Gutachten Tempo 30 km/h Brixentaler Straße geplant / in Umsetzung

Potentiale:

- Bahnhof Berglift barrierefrei gesalzen
- Radverkehr Qualitätsverbesserung, vor allem Radweg Windau
- E-Carsharing
- Umsetzung Ladestationen Kommunalbetriebe
- Radabstellplätze
- Tempo 30 Brixentaler Straße / Zentrum

Parken in der Brixentaler Straße:

Die Kurzparkzonenplätze entlang der Brixentaler Straße von der Volksbank bis auf Höhe Gasthof Traube verursachen für den Auffahrtsbereich der Häuser Nr. 30 bis 34 Ausfahrtsprobleme, weil die Autos so nahe an der Straße parken, dass man die von links kommenden Fahrzeuge erst sehr spät erkennen kann.

Vielmehr sollten durch Markierungen/Beschilderungen oder andere Kennzeichnungen die Fahrzeuglenker näher an die Häuser geführt werden. Somit ist eine bessere Einsicht in die Brixentaler Straße gegeben. Als positiver Effekt ergibt sich hieraus ein verbesserter Fußgängerverkehr direkt entlang der Straße.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, diese Maßnahmen zur Verbesserung der Parksituation umzusetzen.

Kulturausschuss

Obmann Anil Dönmez berichtet, dass die Vorarbeiten für die Platzkonzerte begonnen haben. Geplant ist, die Konzertabende vorzuverlängern. Diesbezüglich haben Vorgespräche mit den teilnehmenden Akteuren stattgefunden. Es besteht auch die Überlegung, in Richtung Wochenmärkte zu gehen.

Ebenfalls im Raum steht, den Adventsmarkt mehrtätig zu gestalten (08.12. und 09.08.), da die Vorbereitung für einen Tag alleine verhältnismäßig viel Arbeit bedeutet.

Zu Punkt 8.:

GR Lenk Otto erkundigt sich, wie es mit dem Fernwärmeheizwerk weitergeht. Vize-Bgm. Embacher berichtet, dass sich die beiden Vizebürgermeister mit dem Thema intensiv beschäftigt haben. Er hat sich den finanziellen Part angesehen, Vize-Bgm. Hölzl Martin beschäftigte sich mit den technischen und rechtlichen Umständen. Ein Gespräch mit dem Obmann und dem Vorstand hat vor Weihnachten stattgefunden. Damit sich die Gemeinde beteiligt, müssen die finanziellen Rahmenbedingungen gegeben sein. Aus Sicht von Vize-Bgm. Embacher wären diese durchaus vorhanden.

Vize-Bgm. Hölzl ergänzt die Ausführungen: Die Gemeinde Hopfgarten hat sich in den letzten zwei Monaten intensiv mit Fachpersonen, vor allem im technischen Bereich, ausgetauscht. Jetzt ist der Punkt erreicht, wo mit der Genossenschaft weiterverhandelt wird. Die Interessenlage ist vielschichtig, nach einer guten Lösung für alle Beteiligten wird gesucht.

GR Lenk Otto weist auf die schwierige Parkplatzsituation im Ortskern hin und möchte wissen, ob die Planungen auf dem BOWAG-Parkplatz weitergehen oder ob hier keine weiteren Schritte beabsichtigt sind. Der Bürgermeister gibt zu Protokoll, dass man das Projekt aus seiner Sicht durchaus wieder aufnehmen kann, es momentan aber an den zeitlichen Ressourcen fehlt und andere, wichtige Themen prioritär zu behandeln sind.

EGR Höck Andreas erkundigt sich, wie die auf die Gemeinde Hopfgarten entfallenden Gelder aus der „kommunalen Milliarde“ genutzt werden. Der Bürgermeister berichtet, dass eine weitere Photovoltaikanlage für das Sozialzentrum in Planung ist. Ebenfalls geprüft wird die Errichtung einer PV-Anlage auf anderen öffentlichen Gebäuden (z.B. Schule). Der

zweite Teil wird für den Ausbau des Kindergartens bzw. der Schule in der Kelchsau verwendet.

GR Guido Leitner spricht einen Dank aus für die gelungene Umsetzung des Zauberteppichs in der Kelchsau. Das Förderband wird von der Bevölkerung gut angenommen, es ist ein sozialer Treffpunkt für Jung und Alt. Hoffentlich kann diese Einrichtung in einer ähnlichen Art und Weise fortgeführt werden.

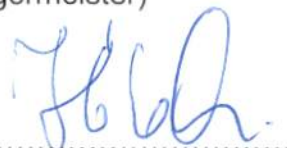
GR Guido Leitner hat weiters am Treffen der Blaulichtorganisationen in Kitzbühel teilgenommen (03.01.2023). Negativ aufgefallen ist, dass sonst niemand aus der Gemeinde Hopfgarten teilgenommen hat.

Die Kritik wird angenommen und beim nächsten Mal verlässlich ein Vertreter der Gemeinde Hopfgarten geschickt, so der Bürgermeister.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Fertigung gem. § 46 Abs 4 TGO 2001:


.....
(Bürgermeister)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Schriftführer)

Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung

abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH, FN 193350 p

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Alexander Jug

Sterzinger Straße 3

6020 Innsbruck

(in der Folge „**VVT**“)

und der

Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

vertreten durch Bürgermeister Paul Sieberer

Marktplatz 8

6361 Hopfgarten im Brixental

(in der Folge „**Gemeinde**“)

I. Präambel

- (1) Die VVT ist Koordinationsstelle für Tarif-, Fahrplan- und Infrastrukturgestaltung im Tiroler Nahverkehr und verfolgt als solche insbesondere das Ziel, ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot im öffentlichen Nahverkehr in Tirol sicher zu stellen.

Im Rahmen des Verkehrskonzeptes „**Regiobus Brixental**“ wird von der VVT mit einem (oder mehreren) Verkehrsunternehmen, das (die) im Rahmen eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes ermittelt wird (werden), ein Verkehrsdienstvertrag (in der Folge „VDV“) abgeschlossen. Gegenstand des VDV ist die Erbringung von Verkehrsleistungen durch das (die) Verkehrsunternehmen für die VVT während der Laufzeit des VDV. Die von der VVT gemäß Bundesvergabegesetz ausgeschriebene Verkehrsdienstleistung und die dadurch entstehende Verkehrsinfrastruktur (Beilage ./1) liegt im öffentlichen Interesse und kann trotz

größter Bemühungen nicht kostendeckend auf Grundlage marktüblicher Fahrgelder betrieben werden.

- (2) Die im Rahmen des VDV durch das (die) Verkehrsunternehmen zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen betreffen auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Itter und der Marktgemeinde Hopfgarten. Die Gemeinde beabsichtigt in ihrem Gemeindegebiet den öffentlichen Nahverkehr zu bezuschussen. Damit sollen Unkosten der VVT iSe Verlustabdeckung gedeckt werden. Der Zuschuss richtet sich als Zuschuss zu einem Verkehrsverbund iSd Punktes 1.1.1.9.4. der Umsatzsteuerrichtlinie 2000 seiner Höhe nach nach dem Geldbedarf der VVT als Zuschussempfänger und steht nicht mit bestimmten Umsätzen in einem Zusammenhang.
- (3) Die Gemeinde erklärt sich bereit, einen Zuschuss zur Verlustabdeckung iSd Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur (Beilage ./1) gem. nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.

II. Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind Zuschüsse zur Verlustabdeckung (in der Folge „**Zuschuss**“) durch die Gemeinde zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages ist das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen und daher der erzielte Gesamtangebotspreis sowie der daraus resultierende zur Verlustabdeckung erforderliche Betrag für die Gemeinde noch nicht bekannt. Der voraussichtliche jährliche **zur Verlustabdeckung erforderliche Betrag** wurde von der VVT in Höhe von € 186.545,70 (in Worten: EURO Einhundertsechszigtausendfünfhundertfünfundvierzig Komma Siebzig) (Preisbasis 2022) auf Basis des zu erwartenden Gesamtangebotspreises in Höhe von € 1.769.216,13 (Preisstand 2021) ermittelt. Unter Berücksichtigung des davon abzuziehenden voraussichtlichen Finanzierungsbeitrages des Landes Tirol gem. Punkt III. (3) ergibt sich ein von der Gemeinde zu finanzierender Betrag in Höhe von **€ 46.636,43** (in Worten: EURO Einundvierzigtausendsechshundertsechszig Komma Dreiundvierzig). Die Gemeinde wird diesen Betrag auf Basis einer internen Regelung mit der

Gemeinde Itter im Verhältnis 69,9 % (Anteil Hopfgarten) und 30,1 % (Gemeinde Itter) aufteilen.

Aufgrund des noch ausstehenden Vergabeergebnisses stellt der oa. zur Verlustabdeckung erforderliche Betrag, der Finanzierungsbeitrag des Landes Tirol gem. Punkt III. Abs. (3) sowie der von der Gemeinde zu finanzierende Betrag lediglich die voraussichtlich zu erwartenden Beträge dar.

Nach Vorliegen des tatsächlich erzielten Gesamtangebotspreises nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird der zur Verlustabdeckung erforderliche Betrag entsprechend der prozentuellen Veränderung des tatsächlichen Gesamtangebotspreises im Verhältnis zum erwarteten Gesamtangebotspreis im selben prozentuellen Ausmaß nach oben als auch nach unten angepasst.

Dieser so ermittelte Betrag, abzüglich des Finanzierungsbeitrages des Landes Tirol gemäß Punkt III. Abs. (3), stellt den **endgültigen Zuschuss** dar, welcher nach Abs. (3) während der Vertragslaufzeit einer Wertanpassung unterliegt.

Für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Zahlungsverpflichtung – voraussichtlich dem 15.12.2024 – und dem 31.12.2024 (Rumpfbjahr) ist ein aliquoter Zuschuss zu leisten.

- (3) Der endgültige Zuschuss wird auf Preisbasis Dezember 2022 festgelegt. Der endgültige Zuschuss wird jeweils mit 01.01. jährlich wertangepasst. Die Wertanpassung erfolgt entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder eines entsprechenden Nachfolgeindex. Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass die jeweils von der Statistik Austria veröffentlichte endgültige durchschnittliche prozentuelle Steigerung des Verbraucherpreisindex herangezogen wird und der endgültige Zuschuss um jenen Prozentsatz erhöht wird. Zur Berechnung wird die Tabelle „VPI aktuelle Werte“ herangezogen, wobei die Spalte „% zu Vorjahr“ und hier jeweils die Zeile zum Durchschnitt im jeweiligen Jahr (zB „Ø 21“) heranzuziehen ist. Dies bedeutet, dass für die erstmalige Wertanpassung im Jahr 2022 die durchschnittliche prozentuelle Indexsteigerung 2021 („Ø 21“) angewendet wird.
- (4) Die Zahlung des endgültigen Zuschusses zur Verlustabdeckung erfolgt dergestalt, dass die Gemeinde je ein Zwölftel des anfallenden Zuschusses zur

- Verlustabdeckung bis zum 5. eines jeden Monats gegen Vorlage einer Zuschussanforderung an die VVT bezahlt. Diese Zahlungsmodalität gilt auch in den folgenden Jahren.
- (5) Die Gemeinde erklärt mit der Unterfertigung des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung, dass der endgültige Zuschuss nach Maßgabe der vereinbarten Fälligkeiten für die gesamte Vertragslaufzeit sichergestellt ist.
- (6) Die Vertragsparteien stellen klar, dass dem Zuschuss der Gemeinde in Bezug auf die von der VVT erbrachten Verkehrsinfrastrukturleistungen kein Gegenleistungscharakter zukommt. Die VVT hat die gemäß VDV durch das (die) Verkehrsunternehmen zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen unabhängig von allfälligen Bezuschussungen zu beauftragen. Insbesondere bewirken auch Leistungsänderungen der VVT keine betraglichen oder sonstigen Auswirkungen auf den Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung. Die Gemeinde möchte mit ihrem Zuschuss die VVT lediglich bei der Erbringung von Verkehrsinfrastrukturleistungen in ihrem Wirkungsbereich echt bezuschussen und den unvermeidlich auftretenden finanziellen Abgang ohne Anspruch auf eine unmittelbare Gegenleistung teilweise abdecken.

III. Förderungen

- (1) Soweit für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsdienstleistungen Bundesförderungsmittel nach dem ÖPNRV-G gewährt werden, schmälern diese Bundesförderungsmittel in jenem Umfang, in dem sie der VVT zufließen, den von der Gemeinde zu tragenden endgültigen Zuschuss zur Verlustabdeckung. Der VVT steht es dabei frei, entweder diese Fördermittel direkt mit der Gemeinde zu verrechnen oder nach Zahlung des endgültigen Zuschusses zur Verlustabdeckung durch die Gemeinde an die _Gemeinde auszubezahlen. Hiermit ermächtigt die Gemeinde die VVT Bundesförderungsmittel beim Bund für die vertragsgegenständlichen Verkehrsdienstleistungen zu beantragen und weiter die Auszahlung allfälliger Fördergelder an die VVT zu fordern.
- (2) Die Gemeinde selbst verpflichtet sich, um Bundesfördermittel nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu erhalten, die Verkehrsdienstleistung im

Rahmen des Verkehrskonzeptes „Regiobus Brixental“ gemäß § 30a ÖPNRV-G 1999 in der hierfür vorgesehenen Transparenzdatenbank zu melden und eine allfällige Finanzausweisung in den Öffentlichen Personennahverkehr einzubringen.

Die Gemeinde verpflichtet sich für den Fall, dass sich die Modalitäten zur Gewährung/Ansuchung von Bundesfördermitteln nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ändern, diese zu beachten.

- (3) Das Land Tirol – als Eigentümer der VVT – hat sich bereit erklärt, für die Dauer dieses Vertrages zu dem zur Verlustabdeckung erforderlichen Betrag gemäß Punkt II. Abs. (2) einen jährlichen Finanzierungsbeitrag gemäß der Richtlinie für die Finanzierung des ÖPNRV auf Gemeindeebene durch das Land Tirol mit Gültigkeit ab 01.01.2022 (in der Fassung des Regierungsbeschlusses vom 23.11.2021 – in der Folge „Förderrichtlinie“) in Höhe von voraussichtlich 139.909,28 (in Worten: EURO Einhundertneununddreißigtausendneunhundertneun Komma Achtundzwanzig) (Preisbasis 2022) im Wege der VVT zu subventionieren. Für die Berechnung der Höhe des Finanzierungsbeitrages wurden die in Beilage ./2 angeführten Parameter betreffend Finanzkraftquote (FKRII), Einwohner und Förderschlüssel herangezogen.
- (4) Aufgrund des noch ausstehenden Vergabeergebnisses stellt der oa. zur Verlustabdeckung erforderliche Betrag lediglich den voraussichtlich zu erwartenden Betrag dar.

Nach Vorliegen des tatsächlich erzielten Gesamtangebotspreises nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird der endgültige Finanzierungsbeitrag berechnet und entsprechend der prozentuellen Veränderung des tatsächlichen Gesamtangebotspreises im Verhältnis zum erwarteten Gesamtangebotspreis im selben prozentuellen Ausmaß nach oben als auch nach unten angepasst. Dieser so ermittelte Betrag ist als endgültiger Finanzierungsbeitrag über die Laufzeit dieses Vertrages unveränderlich und unterliegt nur der Wertanpassung gemäß Punkt II. Abs. (3). Sollte jedoch zwischen dem Abschluss der Finanzierungsverträge und dem Betriebsbeginn des Verkehrs eine Änderung der Höhe des Förderschlüssels umgesetzt werden, wird der Finanzierungsbeitrag

des Landes Tirol entsprechend angepasst und für die Laufzeit des Vertrages neu festgelegt. Änderungen der Einstufung der Finanzkraft gemäß Beilage ./2 werden weder zugunsten noch zulasten der Gemeinde berücksichtigt. Eine künftige Änderung der Förderrichtlinie hat darüber hinaus keine Auswirkungen – weder nach oben sowie nach unten - auf den vom Land Tirol gewährten Finanzierungsbeitrag und bleibt damit auch der von der Gemeinde zu finanzierende endgültige Zuschuss (mit Ausnahme der Wertsicherung) unverändert.

- (5) Das Land Tirol wird diesen endgültigen Finanzierungsbeitrag direkt an die VVT ausbezahlen. Festgehalten wird, dass der endgültige Finanzierungsbeitrag nicht gesondert von der VVT überwiesen wird, sondern bereits in der Finanzierung des Landes Tirol – als Eigentümer der VVT – berücksichtigt ist. Es besteht somit auch kein Anspruch auf direkte Ausbezahlung durch das Land Tirol bzw die VVT des oben angeführten Finanzierungsbeitrages.

IV. Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit allseitiger Unterfertigung der Vertragsparteien in Kraft und endet nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit des VDV, ohne dass es einer darauf gerichteten Erklärung eines Vertragspartners bedarf. Die reguläre Vertragslaufzeit des VDV endet nach Ablauf von 10 Fahrplanjahren nach Betriebsbeginn, voraussichtlich zum Fahrplanwechsel im Dezember 2034.
- (2) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass eine Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren „Regiobus Brixental“ erfolgt sowie das Vergabeergebnis den Betrag des zu erwartenden Gesamtangebotspreises nach Punkt II. Abs. (2) maximal um 15 % überschreitet.
- (3) Für den Fall, dass nach Ende der regulären Vertragslaufzeit die Notwendigkeit einer Verlängerung dieses Vertrages für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bestehen sollte, werden sich die Vertragspartner des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung um eine einvernehmliche Übergangsregelung bemühen.

- (4) Die **Zahlungsverpflichtung der Gemeinde** gem. Punkt II Abs. (2) beginnt mit dem **Betriebsbeginn** der Verkehrsleistung durch das (die) beauftragte(n) Verkehrsunternehmen, das ist voraussichtlich der 15.12.2024.
- (5) Die Vertragspartner sind berechtigt, den Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung aus **wichtigem Grund** mit sofortiger Wirkung (teilweise) aufzulösen. Wichtige Kündigungsgründe, welche zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigen, sind insbesondere:
- a) die Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung;
 - b) eine gänzliche oder teilweise Auflösung des VDV aus welchem Grund auch immer;
 - c) der Wegfall oder die Reduktion des Finanzierungsbeitrages des Landes Tirol gem. Punkt III. Abs. (3), aus anderen Gründen als der, nach Vorliegen des tatsächlich erzielten Gesamtangebotspreises vorzunehmenden Anpassung des Finanzierungsbeitrages im Sinne des Punktes III. Abs. (3) erster Satz dieses Vertrages.

V. Haftung

- (1) Der im Rahmen dieses Vertrages zu gewährende Zuschuss und die zu erbringenden Verkehrsdienstleistungen stehen in keinerlei unmittelbarem Gegenleistungsverhältnis. Die VVT übernimmt gegenüber der Gemeinde demgemäß keine Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsinfrastrukturleistungen durch das (die) von ihr beauftragte(n) Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Gemeinde haftet für die vertragskonforme Erfüllung des Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung und für alle Schäden, die daraus erwachsen und von ihm/ihr zu verantworten sind. Wird die VVT für Schäden in Anspruch genommen, die aus der Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen – insbesondere durch einen Zahlungsverzug – entstehen bzw entstanden sind, wird die Gemeinde die VVT schad- und klaglos halten.

- (3) Die VVT übernimmt weiter keine Haftung für die Beantragung von Bundesförderungsmittel und deren Auszahlung oder für die Auszahlung der Landesförderungsmittel.

VI. Kontrollrechte

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei der VVT die jeweils ihn/sie betreffenden Unterlagen bei entsprechender schriftlicher Voranmeldung von mindestens einer Woche einzusehen, soweit diese Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der VVT nach diesem Vertrag erforderlich sind.
- (2) Die VVT ist ihrerseits berechtigt, bei der Gemeinde all jene Unterlagen einzusehen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten der Gemeinde nach diesem Vertrag zu überprüfen.
- (3) Die jeweiligen Einsichtnahmen können entweder durch einen Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftstreuhänder erfolgen. Ein mit der Einsichtnahme beauftragter Wirtschaftstreuhänder hat eine schriftliche Vollmacht, aus der sich eindeutig die Bevollmächtigung zur Einsichtnahme zum entsprechenden Zeitpunkt ergibt, vorzuweisen.
- (4) Die Kosten für die jeweilige Einsichtnahme trägt die Vertragspartei, die sie vornimmt bzw. veranlasst.

VII. Sonstiges

- (1) Die Gemeinde verzichtet auf eine allfällige Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums.
- (2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei dem Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung durch die Gemeinde um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im Sinne der UStR 2000 GZ. 09 4501/58-IV/9/00 idF GZ BMF-010219/0440-VI/4/2016 vom 14.12.2016 Z 1.1.1.9.4 handelt. Sollten entgegen dieser Ansicht die von der Gemeinde zu leistenden Beträge dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, verpflichtet sich diese/r, die jeweils anfallende

Umsatzsteuer an die VVT zu zahlen und mit den monatlichen Zahlungen an die VVT zu überweisen. Im Falle nachträglicher Umsatzsteuerbarkeit wird die Gemeinde nach Vorschreibung durch die VVT die Umsatzsteuer binnen 10 Tagen gegen Vorlage einer Rechnung überweisen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass es sich bei der gegenständlichen Verlustabdeckung um einen Nettobetrag handelt.

- (3) Die Vertragspartner bekennen sich hinsichtlich des Vergabeverfahrens ausdrücklich zum **Bestbieterprinzip**, welches auch vom Bundesvergabegesetz gefordert wird. Die Vergabe der Verkehrsdienstleistungen im Rahmen des „**Regiobus Brixental**“ erfolgt aufgrund des Preises (60 %) und aufgrund von Qualitätskriterien (40 %).
- (4) Die Gemeinde sichert zu, dass ausgenommen von allfälligen Fördermitteln des Landes Tirol oder des Bundes der gegenständliche Zuschuss nicht durch Zahlungen von Dritten (insbesondere natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts) direkt an die Gemeinde gegenfinanziert wird.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (6) Durch die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Zuschussvertrages zur Verlustabdeckung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- (7) Im Streitfall ist die Gemeinde nicht berechtigt, die Leistungen aus diesem Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung einzustellen, so lange die Verkehrsdienstleistungen vom beauftragten Unternehmen erbracht werden.
- (8) Sämtliche Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

- (9) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in oder im Zusammenhang mit diesem Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck und es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (10) Von diesem Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung werden zwei Exemplare errichtet, wobei jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

VIII. Datum und Unterschrift

Innsbruck, am

Hopfgarten, am

Für die Verkehrsverbund Tirol GesmbH:

Für die Gemeinde Hopfgarten:

.....
Dr. Alexander Jug

.....
Bürgermeister Paul Sieberer

.....
Mitglied Gemeinderat

.....
Mitglied Gemeinderat

Beilage ./1 Streckenbeschreibung

Beilage ./2 Berechnung des Finanzierungsbeitrages des Landes Tirol

BEILAGE ./1

STRECKENBESCHREIBUNG

862 Itter - Kelchsau

LINIE	Hauptsaison (täglich)															
	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862
Fahrzeugtyp	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m
Fahrzeitart / Weg	2 /	3 /	4 /	5 /	4 /	7 /	4 /	8 /	9 /	4 /	9 /	11 /	5 /	12 /	4 /	4 /
Verkehrsbeschränkung	Ⓐ	Ⓐ						▲	▲		▲			▲		
Hinweis																
Itter Salvistabahn		07:13	08:32	09:28	10:32	11:30	12:32			13:32		14:32	15:32		16:32	17:32
Itter Salvistabahn							12:45							16:18		
Itter Mühlthal		07:15	08:34	09:30	10:34	11:32	12:34	12:46		13:34		14:34	15:34	16:19	16:34	17:34
Kirchbichler Boden Nasensiedlung							12:47							16:20		
Kirchbichler Boden Luech							12:48							16:21		
Hopfgarten i. Br. Weiler Gries							12:53							16:26		
Itter Am Grünholzbach		07:16	08:35	09:31	10:35	11:33	12:35			13:35		14:35	15:35		16:35	17:35
Itter Hotel Edelweiss		07:17	08:36	09:32	10:36	11:34	12:36			13:36		14:36	15:36		16:36	17:36
Itter Sporthotel Tirol		07:17	08:36	09:32	10:36	11:34	12:36			13:36		14:36	15:36		16:36	17:36
Itter Dorfplatz		07:18	08:37	09:33	10:37	11:35	12:37			13:37		14:37	15:37		16:37	17:37
Hopfgarten i. Br. Bahnhof		07:21	08:40	09:36	10:40	11:38	12:40			13:40		14:40	15:40	16:28	16:40	17:40
Hopfgarten i. Br. Ziegeleiweg		07:22	08:41	09:37	10:41	11:39	12:41			13:41		14:41	15:41	16:29	16:41	17:41
Hopfgarten i. Br. Schulzentrum		07:23	08:42	09:38	10:42	11:40	12:42			13:42		14:42	15:42	16:30	16:42	17:42
Hopfgarten i. Br. Ortsmitte		07:23	08:42	09:38	10:42	11:40	12:42			13:42		14:42	15:42	16:30	16:42	17:42
Hopfgarten i. Br. Berglift Bahnhof	06:30	07:24	08:43	09:39	10:43	11:41	12:43	12:55		13:43		14:43	15:43	16:34	16:43	17:43
Hopfgarten im Brixental, Salvenbahn - PLA	06:31	07:25	08:44	09:40	10:44		12:44			13:44		14:44	15:44		16:44	17:44
Hopfgarten i. Br. Abzw Penning	06:32	07:26	08:45	09:41	10:45		12:45		13:17	13:45	14:17		15:45	16:36	16:45	17:45
Kelchsau Mammoosrhof	06:33	07:27	08:46	09:42	10:46		12:46		13:18	13:46	14:18		15:46	16:37	16:46	17:46
Kelchsau Lochmannbrücke	06:34		08:47	09:43	10:47		12:47		13:19	13:47	14:19		15:47	16:38	16:47	17:47
Kelchsau Modl	06:36		08:49	09:45	10:49		12:49		13:21	13:49	14:21		15:49	16:40	16:49	17:49
Kelchsau Hörbrunn	06:37		08:50	09:46	10:50		12:50		13:22	13:50	14:22		15:50	16:41	16:50	17:50
Kelchsau Waldschenke	06:37		08:50		10:50		12:50		13:22	13:50	14:22			16:41	16:50	17:50
Kelchsau Abzw Katzberg	06:40		08:53		10:53		12:53		13:25	13:53	14:25			16:44	16:53	17:53
Kelchsau Hofstattbahn	06:41		08:54		10:54		12:54		13:26	13:54	14:26			16:45	16:54	17:54
Kelchsau Gh Neuwirt	06:42		08:55		10:55		12:55		13:27	13:55	14:27			16:46	16:55	17:55
Kelchsau Gh Dorfswirt	06:42		08:55		10:55		12:55		13:27	13:55	14:27			16:46	16:55	17:55
Kelchsau Gh Fuchswirt	06:42		08:55		10:55		12:55		13:27	13:55	14:27			16:46	16:55	17:55
Kelchsau Steinerbrücke	06:44		08:57		10:57		12:57		13:29	13:57	14:29			16:48	16:57	17:57

Ⓐ Montag bis Freitag, wenn Werktag ▲ Montag bis Freitag, wenn Schultag in Tirol

862 Kelchsau - Itter

LINIE	Hauptsaison (täglich)															
	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862	862
Fahrzeugtyp	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m	10,6 m
Fahrzeitart / Weg	1 /	3 /	6 /	7 /	8 /	6 /	7 /	11 /	13 /	7 /	7 /	6 /	13 /	8 /	7 /	16 /
Verkehrsbeschränkung	Ⓐ	▲							▲				▲			
Hinweis																
Kelchsau Steinerbrücke	06:45				08:57			10:57		12:57	13:57				16:57	17:57
Kelchsau Gh Fuchswirt	06:46				08:58			10:58		12:58	13:58				16:58	17:58
Kelchsau Gh Dorfswirt	06:47				08:59			10:59		12:59	13:59				16:59	17:59
Kelchsau Gh Neuwirt	06:47				08:59			10:59		12:59	13:59				16:59	17:59
Kelchsau Hofstattbahn	06:48				09:00			11:00		13:00	14:00				17:00	18:00
Kelchsau Abzw Katzberg	06:49				09:01			11:01		13:01	14:01				17:01	18:01
Kelchsau Waldschenke	06:52				09:04			11:04		13:04	14:04				17:04	18:04
Kelchsau Hörbrunn	06:53				09:05	09:46		11:06		13:06	14:06			16:12	17:05	18:05
Kelchsau Modl	06:54				09:06	09:47		11:06		13:06	14:06			16:13	17:06	18:06
Kelchsau Lochmannbrücke	06:56				09:08	09:49		11:08		13:08	14:08			16:15	17:08	18:08
Kelchsau Mammoosrhof	06:57	07:27			09:09	09:50		11:09		13:09	14:09			16:16	17:09	18:09
Hopfgarten i. Br. Abzw Penning	06:59	07:29			09:10	09:51		11:10		13:10	14:10			16:17	17:10	18:10
Hopfgarten im Brixental, Salvenbahn - PLA			08:11	09:11	09:52	10:15	11:11			13:11	14:11	15:11		16:18	17:11	18:11
Hopfgarten i. Br. Berglift Bahnhof	07:00	07:30	08:12	09:12	09:53	10:16	11:12	12:12		13:12	14:12	15:12		16:19	17:12	18:12
Hopfgarten i. Br. Ortsmitte	07:00	07:30	08:12	09:12	09:53	10:16	11:12	12:12		13:12	14:12	15:12		16:19	17:12	
Hopfgarten i. Br. Schulzentrum	07:01	07:31	08:13	09:13	09:54	10:17	11:13	12:13		13:13	14:13	15:13		16:20	17:13	
Hopfgarten i. Br. Ziegeleiweg	07:03		08:15	09:15	09:56	10:19	11:15	12:15		13:15	14:15	15:15		16:22	17:15	
Hopfgarten i. Br. Bahnhof	07:03		08:15	09:15	09:56	10:19	11:15	12:15	12:37	13:15	14:15	15:15	16:10	16:22	17:15	
Hopfgarten i. Br. Weiler Gries	07:05															
Kirchbichler Boden Luech	07:09															
Kirchbichler Boden Nasensiedlung	07:10															
Itter Dorfplatz			08:18	09:18	09:59	10:22	11:18	12:18	12:40	13:18	14:18	15:18	16:13	16:25	17:18	
Itter Sporthotel Tirol			08:19	09:19	10:00	10:23	11:19	12:19	12:41	13:19	14:19	15:19	16:14	16:26	17:19	
Itter Hotel Edelweiss			08:19	09:19	10:00	10:23	11:19	12:19	12:41	13:19	14:19	15:19	16:14	16:26	17:19	
Itter Am Grünholzbach			08:20	09:20	10:01	10:24	11:20	12:20	12:42	13:20	14:20	15:20	16:15	16:27	17:20	
Itter Mühlthal			08:20	09:20	10:01	10:24	11:20	12:20	12:42	13:20	14:20	15:20	16:15	16:27	17:20	
Itter Salvistabahn	07:13		08:22	09:22	10:03	10:26	11:22	12:22	12:44	13:22	14:22	15:22	16:17	16:29	17:22	

Ⓐ Montag bis Freitag, wenn Werktag ▲ Montag bis Freitag, wenn Schultag in Tirol

BEILAGE ./2

**BERECHNUNG DES FINANZIERUNGSBEITRAGES DES
LANDES TIROL**

Finanzkrafttabelle 2021

Finanzschlüssel Gemeinden Stand 1.1.2022 (gültig für 2022)

FKII lt. Tiroler Mindestsicherungsgesetz für das Jahr 2020

Finanzschlüssel

50%	
66%	
75%	



GKZ	Gemeinde	EinwohnerInnen 31.12.2020	Finanzkraft II § 21 Abs. 5 TMSG 2020	FK II pro Kopf 2020	Verhältnis KQ zum Durchschnitt	Rang	Förderschlüssel 2022
70406	Hopfgarten i.Br.	5 668	5 945 528	1 049	86,34%	119	0,75
70407	Itter	1 181	1 242 642	1 052	86,58%	116	0,75

Förderanteil VVT	75,00%
Gemeinden	25,00%